

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrдж.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER
Sachbearbeiter

Franz.KOPPENSTEINER@bmvrдж.gv.at
+43 1 521 52-302943
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrдж.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-602.035/0001-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMF-130000/0031-III/6/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundhaftungsobergrenzengesetz geändert und das EUROFIMA-Gesetz aufgehoben wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen,
ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen
Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften,
BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

An die Novellierungsanordnung 1 („§ 1 Abs. 1 lautet:“) sollte nicht der Ausdruck „§ 1.“ anschließen, da er im strengen legistischen Sinne kein Teil des Abs. 1 ist. Der Ausdruck sollte daher im vorgeschlagenen Rechtstext entfallen und dieser mit „(1)“ beginnen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Z 12 („§ 3 Abs. 1 lautet:“).

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 2):

Im Lichte der Terminologie des Art. 4 Abs. 5 HOG-Vereinbarung und des vorgeschlagenen § 2 Abs. 5 sollte es wohl „Sektor Staat, Teilsektor Bund“ heißen.

Zu Z 5 (§ 1 Abs. 5):

Es wird angeregt eine Neunummerierung der Abs. 6 bis 8 vorzunehmen damit nicht dem § 1 Abs. 4 sogleich der Abs. 6 folgt. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Z 16 („§ 4 Abs. 2 entfällt:“).

Zu Z 11 (§ 2 Abs. 4 bis 6):

Es wird angeregt die Novellierungsanordnung 11 wie folgt umzuformulieren: „Dem (...) werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:“.

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

Zu Z 14 (§ 3 Abs. 3 und 4):

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit: Insofern sollte es in der Novellierungsanordnung besser „lautet“ statt „lauten“ heißen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 17.

Zu Z 20 (§ 6 Abs. 5 bis 7):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser „Dem § 6 werden (...) angefügt:“ statt „In § 6 werden (...) angefügt:“ heißen.

Zu Z 21 (§ 8 Abs. 2a):

In Abs. 2a sollte es besser „Außerkräfttreten“ statt „Außer-Kraft-Treten“ heißen. Darüber hinaus sollte auch das Inkrafttreten der durch diese Novelle neu gefassten Bestimmungen geregelt werden.

III. Zu den Materialien

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](#)³ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.
- Die Hervorhebung hätte durch *Kursiv*schreibung und gelben Hintergrund zu erfolgen.
- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins (Version 1.6.0.0 vom 21. März 2019) zu erstellen⁴ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

³ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁴Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Juni 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt